

2345. Quartierplan. A. Mit Eingabe vom 19. November 1902 übermittelt der Stadtrat Zürich den Quartierplan No. 161 für das Gebiet zwischen der Zollikerstraße, der Flühgasse, der Seefeldstraße und der Brauerei Tiefenbrunnen im Kreis V, Zürich, von ihm festgesetzt am 26. Februar 1902, zur Genehmigung.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 20 vom 11. März 1902, worauf nach der Eingabe Rekurse von R. Mayer, Brauereibesitzer, Jakob Matter, Lederhandlung, und Emil Blum, Ingenieur, eingereicht wurden, auf welche jedoch der Bezirksrat gemäß Beschluß vom 29. Mai nicht eingetreten ist. Eine gegen diesen Entscheid beim Regierungsrat eingereichte Beschwerde des Emil Blum, Ingenieur, ist mit Beschluß No. 1703 vom 6. Oktober 1902 abgewiesen worden.

C. Wie aus beiliegendem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 14. November 1902 ersichtlich ist, sind gegen den Quartierplan keine Rekurse mehr anhängig.

Die Baudirektion berichtet:

Der vorliegende Quartierplan enthält 1. eine Längsstraße westlich annähernd parallel zur Zollikerstraße vom Hambergersteig bis zur Flühgasse, 2. den Hambergersteig südlich dem Brauereiareal entlang von der Seefeldstraße bis zur Zollikerstraße und 3. die Baulinien eines Fußweges etwa in der Mitte zwischen Hambergersteig und Flühgasse von der Seefeldstraße bis zur Längsstraße.

ad 1. Die Längsstraße erhält Baulinien von 12 m Abstand, Fahrbahn 5 m, westliches Trottoir 2 m, westlicher Vorgarten 2 m und östlicher Vorgarten 3 m. Ihre Niveaulinie fällt vom Hambergersteig an mit 0,4 ‰ und endigt an der Flühgasse mit 4 ‰ Gefälle.

ad 2. Der Hambergersteig erhält Baulinien von 14 m Abstand in der Weise, daß die nördliche Baulinie genau in der südlichen Flucht des Gebäudes No. 1191 liegt. Der obere Teil dieses Steiges, von der Längsstraße aufwärts, erhält eine Fahrbahnbreite von 5 m, nördlich ein Trottoir von 2 m und 5 m Vorgarten und südlich 2 m Vorgarten. Der Teil unterhalb der Längsstraße bleibt als Fußweg fortbestehen. Seine Niveaulinie entspricht genau dem Niveau des bestehenden Weges.

ad 3. Der Fußweg hat ebenfalls Baulinien von 14 m Abstand und zwar symmetrisch zu dessen Ase. Seine Niveaulinie, welche sowol an der Seefeld- wie an der Längsstraße mittelst Treppen angeschlossen ist, hat zwischen letztern ein Gefälle von 14,834 ‰.

Die Bau- und Niveaulinien der das Quartier auf drei Seiten begrenzenden Straßen sind vom Regierungsrat genehmigt.

Die Vorlage wird zur Genehmigung empfohlen.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan No. 161 für das Gebiet zwischen der Zollikerstraße, der Flühgasse, der Seefeldstraße und der Brauerei Tiefenbrunnen mit den Bau- und Niveaulinien der Längsstraße, des Hambergersteiges und des Fußweges im Kreise V, Zürich, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Zustellung je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.